



Sonderamtsblatt Nr. 5 des Landkreises Harz vom 28. Januar 2022

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 **III. Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19-Krankheitsverdächtigen und Erkrankten (III. AllgAbsHz)**

A. LANDKREIS HARZ

III. Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19-Krankheitsverdächtigen und Erkrankten (III. AllgAbsHz)

Der Landkreis Harz erlässt aufgrund der §§ 29 Absatz 1 und 2, 30 Absatz 1 Satz 2 des IfSG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung zur Regelung der häuslichen Absonderung für SARS-CoV-2 positiv Getestete und deren Kontaktpersonen:

§ 1 Absonderungspflicht

- (1) Das Gesundheitsamt verfügt für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen die häusliche Absonderung.
- (2) Das Gesundheitsamt verfügt für Personen, die engen Kontakt zu Personen hatten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind, die häusliche Absonderung.

§ 2 betroffene Personen

- (1) Verpflichtet zur häuslichen Absonderung ist, wer positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden ist mittels einer PCR-Testung, eines PoC-PCR-Testes oder eines qualifizierten Antigentestes nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV).
- (2) Verpflichtet zur häuslichen Absonderung ist, wer

1. sich im Nahfeld der mittels PCR-Test positiv getesteten Person länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (eine FFP-2-Maske oder einen korrekt getragenen Mund-Nasen-Schutz) aufgehalten hat. Das Nahfeld ist der Umkreis von 1,5 Metern um die infizierte Person.

2. sich direkt mit der mittels PCR-Test positiv getesteten Person ohne adäquaten Schutz unterhalten hat oder einen anderen direkten Kontakt zu einer mittels PCR-Test positiv getesteten Person hatte. Die Zeitdauer des Kontaktes ist dabei ohne Belang.

3. sich mit der mittels PCR-Test positiv getesteten Person über einen Zeitraum von über 10 Minuten im selben Raum aufgehalten hat, in dem wahrscheinlich eine hohe Aerosolkonzentration vorhanden gewesen ist.

Der enge Kontakt nach Nummer 1 bis 3 muss innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor und bis 10 Tage nach Abgabe der Testprobe stattgefunden haben.

- (3) Nicht verpflichtet sind Personen, die engen Kontakt zu Personen hatten, welche positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, bei denen ein Ausnahmegrund vorliegt. Ausnahmegründe sind:

1. Vorlage eines Nachweises über eine Auffrischungsimpfung nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV,
2. Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV in Verbindung mit der Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV,
3. Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Absatz 3 SchAusnahmV, wenn die zugrundeliegende letzte Immunisierung zur Erlangung des vollständigen Impfschutzes 15 Tage zurückliegt, aber nicht älter als 90 Tage ist,
4. Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV, wenn der zugrundeliegende Test mindestens 28 Tage zurückliegt, aber nicht länger als

90 Tage zurückliegt,

5. die Tatsache, dass der enge Kontakt innerhalb einer Schule, eines Hortes oder einer Kindertagesstätte stattfand, welche die Besucher der Einrichtung täglich auf das Nichtvorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion testet.

§ 3 Dauer und Verkürzung der häuslichen Absonderung

(1) Die Dauer der häuslichen Absonderung beträgt 10 Tage. Die häusliche Absonderung ist unverzüglich nach der Kenntnis der Umstände anzutreten.

(2) Bei Personen, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sind, beginnt die Dauer der Absonderung ab dem Tag der Entnahme der Testprobe.

(3) Bei Personen, die engen Kontakt zu Personen hatten, welche positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sind, beginnt die Dauer der Absonderung ab dem ersten Tag nach dem letzten engen Kontakt zu der positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getesteten Person.

(4) Die Dauer kann verkürzt werden, wenn dem Gesundheitsamt durch die betroffene Person ein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann, dessen zugrundeliegende Testprobe am siebenten Tag der häuslichen Absonderung abgegeben worden ist.

(5) Personen, welche aufgrund eines positiven Antigenschnelltestes eines Leistungserbringers nach § 6 TestV positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet worden sind, können die Absonderung nach Vorlage eines negativen PCR-Tests verlassen. Der PCR-Test kann jederzeit nach dem positiven Antigenschnelltest vorgenommen und dem Gesundheitsamt nachgewiesen werden.

(6) Personen, welche Besucher einer Schule, eines Hortes oder einer Kindertagesstätte sind, können die Absonderungsdauer durch einen negativen PCR-Test oder eines qualifizierten Tests nach § 6 TestV, dessen zugrundeliegende Testprobe am fünften Tag der Absonderung abgenommen wurde, verkürzen, wenn die Einrichtung, die sie besuchen, in der Einrichtung eine regelmäßige Testung vornimmt und die betreffenden Besucher an der Testung aktiv teilnehmen. Die „Rechtsverordnung zum Vollzug des IfSG an Schulen und Horten des Landkreises Harz“ vom 29. November 2021 in der jeweils gültigen Fassung (www.kreis-hz.de/de/allgemeinverfuegungen-und-erlasse.html) hat Vorrang.

§ 4 Umsetzung der häuslichen Absonderung

(1) Nach Antritt der häuslichen Absonderung ist das Gesundheitsamt des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist Auskunft über die Gründe und Umstände zu erteilen. Die Auskunft ist an das Gesundheitsamt zu richten unter der bevorzugten Nutzung der Mail-Adresse: infektionsschutz@kreis-hz.de oder an die Nummer 03941/ 59 70 55 55.

(2) Betroffene Personen dürfen ohne die Erlaubnis des

Gesundheitsamtes den Absonderungsort nur zur Abgabe einer aufgrund der Allgemeinverfügung erforderlichen oder durch das Gesundheitsamt angeordneten Testung verlassen oder wenn dies zum Schutz von Leib und Leben dringend erforderlich ist.

(3) Betroffene Personen haben ihre Haushaltsmitglieder über die häusliche Absonderung zu informieren und sich soweit als möglich von diesen zeitlich und räumlich getrennt in der Wohnung aufzuhalten bzw. einzelne Räume mit zeitlicher Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern zu nutzen.

(4) Die häusliche Absonderung von Eltern und Kindern ist altersentsprechend anzupassen. Eine räumliche und zeitliche Trennung ist nur einzuhalten, wenn dies den Eltern vertretbar erscheint.

(5) Betroffene Personen haben ihre Kontakte umgehend einzuschränken. Bei zur Versorgung notwendiger Kontakte ist auf Schutzmaßnahmen (AHA+L) und das Tragen einer FFP2-Maske zu achten.

(6) Treten während der häuslichen Absonderung Krankheitsanzeichen auf, ist der Hausarzt oder Kinderarzt zu konsultieren und von Kontaktpersonen eine PCR-Testung zu veranlassen.

(7) Personen, die aufgrund eines positiven Testes auf COVID 19 in häuslicher Absonderung sind, haben Kontaktlisten mit engen Kontaktpersonen der letzten zwei Tage vor dem positiven Ergebnis der Testung zu erstellen und dem Gesundheitsamt auf Abfrage zu übermitteln. Die Kontaktlisten müssen die Art des Kontaktes, Namen und Vornamen, Anschrift und Telefonnummern sowie den Impfstatus der jeweiligen Personen beinhalten.

(8) Über die Dauer und den Grund der Absonderung wird ein Bescheid erstellt. Der Bescheid wird durch das Gesundheitsamt bekanntgegeben und geht den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung vor. Das Gesundheitsamt kann in diesem Bescheid von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen bezüglich Testungen und den Bestimmungen der Absonderung verfügen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Absatz 1 dieser Allgemeinverfügung seiner Pflicht zur Absonderung nicht nachkommt,

2. entgegen § 4 Absatz 2 und Absatz 4 dieser Allgemeinverfügung Besuch empfängt oder den Absonderungsort verlässt,

3. nach § 4 Absatz 1 dieser Allgemeinverfügung seiner Pflicht zur Meldung nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Vorsätzliche Verstöße, bei denen eine andere Person mit SARS-CoV-2 infiziert wird, werden als Straftat nach

(§ 74 Abs. 1 IfSG verfolgt).

§ 6 Geltungsdauer

(1) Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe am 29.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.

(2) Die II. AllgAbsHz vom 24.11.2021 tritt mit dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.



Balcerowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.